



SATZUNG

RICHTLINIE FÜR DIE SINNGEMÄßE VERWENDUNG VON
BEZEICHNUNGEN DES UNIVERSITÄTSWESENS UND
ÜBER DIE VERLEIHUNG VON AKADEMISCHEN
EHRUNGEN

Kollegium der IMC FH Krems



FH KREMS
UNIVERSITY OF APPLIED
SCIENCES/AUSTRIA

Medieninhaber und Herausgeber
IMC Fachhochschule Krems GmbH
Piaristengasse 1 | 3500 Krems | Austria | Europe
T: +43 2732 802
I: www.fh-krems.ac.at | E: gf@fh-krems.ac.at

Satzungsteile:

Die Satzung des Kollegiums der IMC Fachhochschule Krems beinhaltet die folgenden Satzungsteile. Die Verweise in der Geschäftsordnung beziehen sich auf die jeweils gültigen Versionen der jeweiligen Satzungsteile.

- Geschäftsordnung (FHR-5-0020)
- Studien- und Prüfungsordnung (FHR-5-0035)
- Wahlordnung für das Kollegium (FHR-5-0036)
- Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten (FHR-5-0037)
- Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums (FHR-5-0038)
- Gleichstellungsplan (FHR-5-0039)
- Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung (FHR-5-0040)
- Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen (FHR-5-0041)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Rektorin(FH) oder Rektor(FH) / Vizerektorin(FH) oder Vizerektor (FH)..... | 1 |
| 2 | Fachhochschul-Professorin oder Fachhochschul-Professor..... | 1 |
| 2.1 | Richtlinien..... | 1 |
| 3 | Fachhochschul-Ehrenbezeichnungen..... | 4 |
| 3.1 | Fellow of IMC..... | 4 |
| 3.2 | Honorarprofessorin (FH)/ Honorarprofessor (FH) | 5 |
| 3.3 | Visiting Professor..... | 6 |
| 3.4 | Professorin (FH) emerita / Professor (FH) emeritus | 6 |
| 3.5 | Verpflichtungserklärung und Ehrenkodex für Trägerinnen und Träger der Ehrentitel „Fellow of IMC“, „Honorar-Professorin (FH)/Honorar-Professor (FH)“ und „Visiting Professor“ | 6 |
| 3.6 | Verpflichtungserklärung und Ehrenkodex für Trägerinnen und Träger der Funktionstitel „Fachhochschul-Professorin“ bzw. „Fachhochschul- Professor“ | 7 |

1 Rektorin(FH) oder Rektor(FH) / Vizerektorin(FH) oder Vizerektor (FH)

Auf Antrag an den Erhalter kann die gewählte Kollegiumsleiterin bzw. der gewählte Kollegiumsleiter auch die Funktion einer Rektorin (FH) / eines Rektors (FH) ausüben bzw. die stellvertretende Kollegiumsleiterin bzw. der stellvertretende Kollegiumsleiter jene einer Vizerektorin (FH) bzw. eines Vizerektors (FH). (vgl. Geschäftsordnung des Kollegiums)

Der Antrag zur Führung der Bezeichnung Rektorin(FH)/Rektor(FH) bzw. Vizerektorin(FH) / Vizerektor (FH) hat schriftlich zu erfolgen, die Ermächtigung zur Führung des Titels durch den Erhalter ebenfalls. Das Recht auf Führung des Titels erstreckt sich auf die gesamte Funktionsperiode der gewählten Kollegiumsleitung.

2 Fachhochschul-Professorin oder Fachhochschul-Professor

Präambel

§10 Abs. 8 FHStG räumt dem Erhalter die Möglichkeit ein, den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, die im UG festgelegt sind, mit dem Zusatz „FH (FH)“ oder „Fachhochschul“ - zu gestatten. Damit ist die Vergabe dieser Titel an die rechtlichen Regelungen im UG gebunden (§§ 97, 98, 99 UG). Das Kollegium hat in der Satzung Richtlinien festzulegen, nach denen diese Titel vom Erhalter vergeben werden können. Der Titel „Fachhochschul-Professorin / Fachhochschul-Professor“ ist ein Funktionstitel, der für die Zeit der Funktionsausübung und nicht auf Lebenszeit vergeben wird. Nach Ausscheiden aus der Fachhochschule darf der Titel nur noch unter Beifügung einer entsprechenden Kennzeichnung weitergeführt werden, z.B. a.D. (außer Dienst), oder i.R. (in Ruhe). Wird der Titel nach Ausscheiden aus der Fachhochschule / aus dem Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule ohne die o.a. Zusätze widerrechtlich weitergeführt, kann die Hochschule eine Unterlassungsklage geltend machen.

Das Kollegium kann auch die Vergabe des Ruhestandstitels Professorin (FH) emerita / Professor (FH) emeritus beschließen.

2.1 Richtlinien

1. Zur Führung des Titels "Fachhochschul-Professorin" bzw. „Fachhochschul-Professor" [Kurzformen: FH-Professorin / FH Professor und Prof.(FH)] sind nur Personen berechtigt, die hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind, und denen der Titel auf Beschluss des Kollegiums durch den Erhalter verliehen wurde. Die Verleihung des Funktionstitels an ein für die Verleihung vorgeschlagenes Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals ist abhängig von der nachgewiesenen und überprüften Erfüllung der nachstehenden Kriterien. Diese betreffen insbesondere

- ✓ **Formale Kriterien** und **Qualitätskriterien**, die sich in erster Linie auf die erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule (pädagogisch und fachlich) beziehen; weiters auf nachgewiesene Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu Forschung bzw. zur Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne der strategischen Entwicklung der Forschungsbereiche der IMC FH Krems.
- ✓
2. Für Personen, die primär in sprachlichen oder gesundheitswissenschaftlichen und/oder praxisgestaltenden Fachbereichen lehren, sind die nachfolgend angeführten Kriterien und Bestimmungen im Sinne der Methodik dieser Fachgebiete zu interpretieren. Die Erfüllung ist dementsprechend sinngemäß zu überprüfen.
 3. Die Erfüllung folgender Kriterien ist für die Verleihung des Titels "FH-Professorin / FH-Professor" zu erbringen:
 - ✓ Mindestens 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit¹ mit einer wöchentlichen vertraglichen Verpflichtung von mindestens 30 Stunden in Lehre und Forschung (Lehr- und Forschungspersonal) zum Zeitpunkt der Antragstellung.oder
 - Mindestens 48 Monate hauptberuflicher Tätigkeit mit einer wöchentlichen vertraglichen Verpflichtung von mindestens 20 Stunden in Lehre und Forschung (Lehr- und Forschungspersonal) zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - ✓ Ist ein(e) FH-Lehrende(r) habilitiert bzw. kann er/sie eine vorangegangene Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule nachweisen, so können bis zu maximal 12 Monate im Sinne von Vordienstzeiten angerechnet werden;
 - ✓ Lehrleistung von mindestens 30 Semesterwochenstunden in den letzten 36 Monaten bei einer wöchentlichen vertraglichen Verpflichtung von mindestens 30 Stundenoder
 - Lehrleistung von mindestens 30 Semesterwochenstunden in den letzten 48 Monaten bei einer wöchentlichen vertraglichen Verpflichtung von mindestens 20 Stunden sowie sehr gute Lehrevaluationen an der IMC FH Krems;
 - ✓ Forschungstätigkeit nachgewiesen durch Publikationen und/oder Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen; (Auszug FHprojects)
 - ✓ Durchführung von Forschungsprojekten und forschungsnahen Lehrveranstaltungsprojekten; (Auszug FHprojects)
 - ✓ Nachweis der didaktischen Weiterbildung (mindestens drei rezente Weiterbildungsseminare aus dem Bereich Didaktik und/oder wissenschaftliches Arbeiten)

¹ Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist eine wöchentliche vertragliche Verpflichtung von mindestens 30 Stunden in Lehre und Forschung ("Lehr- und Forschungspersonal") zu verstehen

- ✓ Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten
 - ✓ Aktive Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung des Lehr- und Forschungsspektrums der IMC FH KREMS;
4. Der Professorentitel kann nur an Personen mit abgeschlossenem akademischem Studium verliehen werden. Dazu zählen Doktoratsstudien sowie Diplom-, Magister- oder Masterstudien an Fachhochschulen und Universitäten; für Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge bzw. für Personen mit einem Bachelorabschluss können im Einzelfall eine entsprechende berufliche Qualifikation bzw. entsprechende Berufserfahrung zur Bewertung herangezogen werden.
 5. Tritt eine Person, der der Titel FH-Professorin / FH-Professor verliehen wurde, in den Ruhestand, so ist sie/er berechtigt, den Titel mit dem *Zusatz i.R. (in Ruhe)* weiterzuführen. Auf Beschluss des Kollegiums kann dieser Person auch der Ehrentitel *Professorin (FH) emerita / Professor (FH) emeritus* verliehen werden. (vgl. dazu auch Präambel).
 6. Die qualitative Beurteilung der Aktivitäten in Lehre und Forschung und somit der Erfüllung der o.a. Kriterien zur Verleihung obliegt dem Fachhochschulkollegium.
 7. Das Vorschlagsrecht/Antragsrecht für die Ernennung zur FH-Professorin / zum FH-Professor liegt bei der Kollegiumsleitung sowie beim jeweils in Frage kommenden Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals. Der Antrag für eine Ernennung zur FH-Professorin / zum FH-Professor ist vom jeweiligen Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals unter Beibringung der den o.a. Kriterien entsprechenden Nachweisen bei der Kollegiumsleitung einzubringen. Nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen wird der Antrag von der Kollegiumsleitung dem Kollegium - unter Einhaltung einer mindestens 8-tägigen Begutachtungsfrist für die vorgelegten Unterlagen - zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Einverständnis des Erhalters zu den Vorschlägen ist ex ante einzuholen.
 8. Stimmt das Kollegium der Verleihung zu (Entscheidung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit an Prostimmen der abgegebenen Stimmen) wird die Verleihung des Titels "FH-Professorin" bzw. "FH-Professor" an den Erhalter der IMC FH KREMS vorgeschlagen. Auf die Verleihung des Titels durch den Erhalter besteht kein Rechtsanspruch.
 9. Gegen die negative Entscheidung des Fachhochschulkollegiums gibt es kein Rechtsmittel; ein neuerlicher Antrag ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.
 10. Die Ausschreibung von Positionen für hauptberuflich Lehrende kann unter Verwendung des Titels "Fachhochschul-Professorin" bzw. "Fachhochschul-Professor" erfolgen, sofern die Besetzung einer Dauerstelle angestrebt wird. Im Zuge des Bewerbungsgesprächs ist die Stellenbewerberin / der Stellenbewerber jedoch über die Bedingungen der Titelverleihung in Kenntnis zu setzen. Aus einer entsprechenden Formulierung in der Ausschreibung kann kein Recht auf die Titelverleihung abgeleitet werden.

11. Wurde einer/einem neu aufgenommenen hauptberuflich Lehrenden der Titel "FH-Professorin/FH-Professor" bereits von einer anderen Fachhochschule bzw. der Fachhochschulkonferenz verliehen, so kann diese Person einen Antrag an das Kollegium stellen, den Titel weiterführen zu dürfen.
12. Der Prozess der Titelverleihung ist im QM Prozess "Verleihung des Funktionstitels Fachhochschul-ProfessorIn" des QMS der IMC FH Krems geregelt.

3 Fachhochschul-Ehrenbezeichnungen

Präambel

§10 Abs. (3) 10 FHStG regelt, dass das Kollegium eine Satzung zu erlassen hat, in die auch Bestimmungen über die Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen sind. Die Verleihung dieser im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter (vgl. FHStG §10 Abs.(3) 9)

1. Die Verleihung eines Ehrentitels erfolgt auf Lebenszeit.
2. Der Prozess der Verleihung akademischer Ehrungen ist im QM Prozess "Verleihung eines Ehrentitels" des QMS der IMC FH Krems geregelt.

3.1 Fellow of IMC

1. Die Ehrenbezeichnung Fellow of IMC soll an Personen verliehen werden können, die die Entwicklung und/oder den Aufbau und die Betreuung und/oder Weiterentwicklung der Studiengangs- und Forschungsbereiche der FH Krems unterstützen.
2. Die Verleihung des Ehrentitels „Fellow of IMC FH Krems“ ist an folgende Voraussetzungen geknüpft, wobei mindestens zwei Kriterien erfüllt sein müssen:
 - Mehrjährige hohe Lehrleistung als nebenberufliche/r Lehrende/r
 - Maßgebliche Aufbauarbeit zur Implementierung eines Studienangebotes
 - Mehrjährige Aufbauarbeit eines Spezialbereiches in einem Studienangebot
 - Hoher Forschungsbeitrag
 - Wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung eines Studienganges der IMC FH Krems
 - Nachhaltige Unterstützung bei der Verbindung zur Praxis
3. Die Nominierung zur Titelverleihung wird von der Kollegiumsleitung, nach Einholung des Einverständnisses des Erhalters, unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung und des Nachweises der o.a. Kriterien im Kollegium eingebracht. Studiengangsleitungen und Institutsleitungen haben das Recht, der Kollegiumsleitung

geeignete Personen unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung vorzuschlagen.

4. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt durch das Kollegium.
5. Stimmt das Kollegium der Verleihung zu (Entscheidung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit an Prostimmen der abgegebenen Stimmen) wird die Verleihung des Titels „Fellow of IMC FH KREMS“ durch die Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter der IMC FH KREMS vorgenommen. Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch.
6. Gegen die negative Entscheidung des Fachhochschulkollegiums gibt es kein Rechtsmittel; ein neuerlicher Antrag ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

3.2 Honorarprofessorin (FH)/ Honorarprofessor (FH)

1. Die Verleihung des Ehrentitels „Honorarprofessorin(FH)“ bzw. „Honorarprofessor (FH)“, abgekürzt: „hon.prof (FH)“ ist an folgende Voraussetzungen geknüpft, wobei neben dem „Muskriterium“ mindestens ein weiteres Kriterium erfüllt sein muss:
 - Aktive Lehrtätigkeit und/oder Forschungstätigkeit in einem Studiengang der IMC FH KREMS (*Muskriterium*)
 - Maßgebliche Aufbauarbeit zur Implementierung eines Studienganges
 - Mehrjährige Aufbauarbeit eines Spezialbereiches in einem Studiengang
 - Mehrjährige hohe Lehrleistung als nebenberufliche/r Lehrende/r
 - Hoher Forschungsbeitrag
 - Wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung eines Studienganges der IMC FH KREMS
2. Die Nominierung zur Titelverleihung wird von der Kollegiumsleitung, nach Einholung des Einverständnisses des Erhalters, unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung und des Nachweises der o.a. Kriterien im Kollegium eingebracht. Studiengangsleitungen und Institutsleitungen haben das Recht, der Kollegiumsleitung geeignete Personen unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung vorzuschlagen.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt durch das Kollegium.
4. Stimmt das Kollegium der Verleihung zu (Entscheidung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit an Prostimmen der abgegebenen Stimmen) wird die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin (FH)“ bzw. „Honorarprofessor (FH)“ durch die Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter der IMC FH KREMS vorgenommen. Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch.

5. Gegen die negative Entscheidung des Fachhochschulkollegiums gibt es kein Rechtsmittel; ein neuerlicher Antrag ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

3.3 Visiting Professor

1. Die Verleihung des Ehrentitels „Visiting Professor“ kann an Professorinnen und Professoren internationaler Partneruniversitäten bzw. Forschungseinrichtungen, die regelmäßig und seit mehreren Jahren Lehrveranstaltungen bzw. Blockveranstaltungen an der IMC FH KREMS unterrichten, erfolgen.
2. Die Nominierung zur Titelverleihung wird von der Kollegiumsleitung, nach Einholung des Einverständnisses des Erhalters, im Kollegium unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung und des Nachweises der o.a. Kriterien eingebracht. Studiengangsleitungen und Institutsleitungen haben das Recht, der Kollegiumsleitung geeignete Personen unter Beibringung einer entsprechenden schriftlichen Begründung vorzuschlagen.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt durch das Kollegium.
4. Stimmt das Kollegium der Verleihung zu (Entscheidung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit an Prostimmen der abgegebenen Stimmen) wird die Verleihung des Titels "Visiting Professor" durch die Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter der IMC FH KREMS vorgenommen. Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch.
5. Gegen die negative Entscheidung des Fachhochschulkollegiums gibt es kein Rechtsmittel.

3.4 Professorin (FH) emerita / Professor (FH) emeritus

Die Verleihung des Ehrentitels „Professorin (FH) emerita“ bzw. „Professor (FH) emeritus“, abgekürzt: „Prof.(FH) emer.“ ist nur an Personen möglich, denen der Funktionstitel Professorin (FH) bzw. Professor (FH) vom Erhalter der IMC FH KREMS verliehen wurde bzw. denen die Führung des durch eine andere Fachhochschule verliehenen Titels auf Antrag vom Kollegium gestattet wurde, und die durch Eintritt in den Ruhestand aus der aktiven hauptberuflichen Tätigkeit an der IMC FH KREMS ausscheiden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Kollegiums durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter.

3.5 Verpflichtungserklärung und Ehrenkodex für Trägerinnen und Träger der Ehrentitel „Fellow of IMC“, „Honorar-Professorin (FH)/Honorar-Professor (FH)“ und „Visiting Professor“

Die Verpflichtungserklärung ist von den KandidatInnen vor der Verleihung zu unterzeichnen.

3.6 Verpflichtungserklärung und Ehrenkodex für Trägerinnen und Träger der Funktionstitel "Fachhochschul-Professorin" bzw. "Fachhochschul- Professor"

Die Verpflichtungserklärung ist von den KandidatInnen vor der Verleihung zu unterzeichnen.